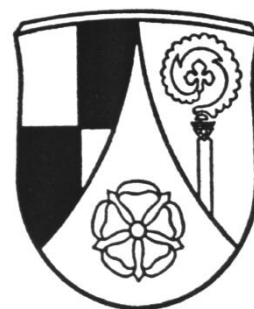


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 7

28. April

2017

INHALT:

Führerscheinrecht – Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Martins Goncalves**

Vorname: Marco Paulo

Zuletzt wohnhaft in **90530 Wendelstein, Am Bernlohe 152**

am 18.04.2017 eine Aufforderung getätigt (Az.: 43-Rn/Os)

Herr Martins Goncalves ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Martins Goncalves wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 26.04.2017
Landratsamt Roth

Regnet

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.03.2017; Nr. 20 - Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe
für das Jahr **2017**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	961.600 €
	in den Ausgaben auf	961.600 €
wird im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	995.000 €
	in den Ausgaben auf	995.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 257.350 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Allersberg, den 06.04.2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BRUNNBACH-GRUPPE
Zweckverbandsvorsitzender
